

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dehntesten Maße der Autonomie der Gemeinden anheimgegeben. Das Recht der Staats- und Provinzialregierung zur hygienischen bzw. technischen Prüfung und Genehmigung der Schulbaupläne und der Erlassung bezüglicher Vorschriften, ist nur auf den Beitragsleistungen begründet, welche dieselben zu den Auslagen für Schulbauten leisten. Durch Ministerial-Verordnung vom Jahre 1874 wurde die Maximalschülerzahl pro Klasse auf 70, und durch jene vom Jahre 1892 auf 63, ja selbst 56 und noch weniger, bei einer Höhe der Lehrzimmer von 4·5 Meter, einer Bodenfläche von 1 Quadratmeter und einem Luftkubus von 4·5 Kubikmeter pro Schüler, und den Maximalflächendimensionen von 7 : 8 oder 9 Meter festgesetzt.

Der Mangel einer einheitlichen Regelung der Schulbauvorschriften ist aber anderseits wieder die Ursache, daß in vielen Schulen, besonders in Landgemeinden noch 80, 100, ja selbst 120 Schüler auf eine Klasse entfallen, welchen kaum ein Luft-raum von je 1·5 Kubikmeter zufällt.

### Schweiz.

Auch in der Schweiz ist, der Verfassung dieses Staates entsprechend, das Schulwesen dezentralisiert, indem die Bundesverfassung von 1876 die Sorge für den Primarunterricht unter ausschließlicher staatlicher Leitung den 25 Kantonen zuweist. Durch die Zusatzbestimmungen vom 11. November 1902 und durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 wurden jedoch den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge des Bundes im Ausmaße von 60 Rappen (= 50 Pfennige) in einzelnen Kantonen 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung zugesichert, wodurch dem Bunde dermalen eine jährliche Auslage von 2 Millionen Francs erwächst.

### Griechenland.

In Griechenland ist für jedes Schulzimmer ein Flächeninhalt von 0·9—1·25 Quadratmeter, ein Rauminhalt von 5 Kubikmeter pro Schüler und eine Höhe nicht unter 4 Meter festgesetzt, die